

Anrufung

**des Vermittlungsausschusses durch den
Bundesrat**

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft

Der Bundesrat hat in seiner 798. Sitzung am 2. April 2004 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 12. März 2004 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel einer grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes zu verlangen.

Der Bundesrat stellt fest, dass das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 und Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

Begründung zur Anrufung des Vermittlungsausschusses:

Der Bundesrat hat sich eingehend mit dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung befasst und ausführlich dazu Stellung genommen. Der Gesetzesbeschluss des Bundestages hat das Gesetz in zentralen Punkten diametral entgegengesetzt zum Beschluss des Bundesrates grundlegend verändert und von den 38 Einzelpunkten der Stellungnahme 28 unberücksichtigt gelassen (darunter auch so offenkundig sinnvolle wie z. B. die Forderung nach einem Registerberichtigungsverfahren). Mit ihnen wird sich der Vermittlungsausschuss zu befassen haben.

Hierzu sollen insbesondere:

- die Regelungen des § 20 über die Vollzugszuständigkeit so gefasst werden, dass sie die gebotene Mitwirkung der Landesbehörden sicherstellen.

Der Bundesrat kann nicht akzeptieren, dass die ihrer Natur nach für eine zentrale Erledigung gar nicht geeigneten Verwaltungsaufgaben dennoch einer Bundesoberbehörde zugewiesen werden sollen. Dazu zählen der Erlass einer Genehmigung, die mit der Zuteilung der Zertifikate verbundenen Entscheidungen, die jeweiligen Überwachungs- und Sanktionsmaßnahmen. Diese Aufgaben verlangen Präsenz in der Fläche, wie sich aus dem Gesetz selbst ergibt, wenn es etwa ein Grundstücksbetretungsrecht oder

die Vornahme von Prüfungen regelt (§ 21, § 5 Abs. 3 i.V.m. Anhang 3 i.V.m. § 5 Abs. 4) oder die Verifizierung von Angaben im Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren voraussetzt (§ 4 Abs. 5, 6, 7). Auch das Führen eines Registers (§ 14) kann ohne Weiteres von einer der Landeshoheit unterliegenden Stelle, wie z.B. einer IHK, geleistet werden.

- die Regelungen des § 7 über den Nationalen Allokationsplan so gefasst werden, dass sie eine Mitwirkung der Länder vorsehen und der ausdrückliche Ausschluss der Zustimmungsbefähigung von Verordnungen auf der Grundlage des Gesetzes entfällt. Der Bundesrat kann nicht akzeptieren, dass die Ausgestaltung dieses neuen, vollzugs- und standortrelevanten Instrumentariums gänzlich und immer an den Ländern vorbei erfolgt.
- die Allokationsregeln so ausgestaltet werden, dass es nicht zu Produktionsverlagerungen ins Ausland kommt.
- sichergestellt werden, dass die nachgerüsteten bzw. neuen Anlagen nicht erneut zur CO₂-Minderung herangezogen werden. Hierzu im TEHG getroffene Regelungen bedürfen im Vermittlungsausschuss der Überprüfung und Korrektur.
- die Begriffe präzise definiert und verwendet werden. Der Bundesrat hält es für schlecht, wenn neue Begriffe, wie "Tätigkeiten", eingeführt, dann aber im Wechsel mit "Anlage" verwendet (z. B. § 2 Abs. 1/§ 2 Abs. 2) oder mit vollzugstechnisch kaum bewältigbaren Tatbestandsmerkmalen angereichert werden. Das trifft insbesondere auf den zentralen Begriff des "Verantwortlichen" nach § 3 Abs. 5 zu, der nun erst zur Verfügung stünde, wenn betriebliche Entscheidungsgewalt und Träger des wirtschaftlichen Risikos zusammenfallen. Das böte viel Raum für "kreative Gestaltung" und dürfte im Einzelfall beachtlichen Prüfaufwand auslösen sowie besondere betriebswirtschaftliche Fachkompetenz verlangen. Notwendig erscheint eine solche Doppelung des Tatbestandes nicht.
- immissionsschutzrechtliche Regelungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und nicht im TEHG geregelt werden, wie die von § 13 BImSchG abweichende Bestimmung zur Konzentrationswirkung (§ 4). Insofern sollen die Vorschriften des BImSchG und die auf seiner Grundlage erlassene Verordnung über das Genehmigungsverfahren und die Verordnung über die Emission von Treibhausgasen Anwendung finden.
- Regelungen getroffen werden, die gewährleisten, dass von der Festsetzung einer Zahlungspflicht über das Erfordernis der höheren Gewalt hinaus auch dann abgesehen werden kann, wenn der Verpflichtete triftige Gründe darlegt und nachweist (z. B. Verlust von notwendigen Daten ohne Verschulden des Verpflichteten), die ihn an der Erfüllung seiner Verpflichtungen hindern (§ 18 Abs. 1).
- § 18 Abs. 4 dahingehend geändert werden, dass die Namen der Verantwortlichen, die gegen die Verpflichtung nach § 6 Abs. 1 verstoßen und keinen triftigen Grund nachweisen, im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.

Begründung zur Feststellung der Zustimmungsbedürftigkeit:

Der Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages sieht nicht die Zustimmung des Bundesrates vor. Das Gesetz bedarf aber dieser Zustimmung. Das Gesetz ändert mit dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ein zustimmungsbedürftiges Gesetz und zwar in zustimmungsbedürftiger Weise. Denn es wird mit der Änderung der Betreiberpflichten der Prüfumfang im Genehmigungsverfahren und mit dem Ausschluss der Konzentrationswirkung Verfahrensrecht selbst geändert (Artikel 84 Abs. 1 GG). Außerdem ist rechtlich nicht ausgeschlossen, dass mit der Auslagerung der ansonsten der Behörde obliegenden Prüfung des Zuteilungsantrags (§ 10 Abs. 1 Satz 3) und mit der Möglichkeit der teilweisen Aufgabendelegation in § 20 Abs. 2 ein Quasi-Unterbau geschaffen werden kann, und jedenfalls könnte nach dieser Vorschrift eine der Landeshoheit unterliegende Stelle beauftragt werden (Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 GG).